

ZH_OBERGERICHT PQ170012 vom 29. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170012

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170012 du 29 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170012 del 29 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2002, und von D._____, geboren am tt.mm.2004. Die Ehe der Parteien wurde mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Winterthur vom 10. September 2013 (act. 9/6) geschieden. Die Kinder wurden unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt. Für den Konfliktfall wurde dem Vater ein Besuchsrecht in den geraden Kalenderwochen von Freitagabend 17.30 Uhr bis Sonntagabend 18.00 Uhr und jeden Dienstag nach Schulschluss bis 20.00 Uhr sowie in einer der beiden Weihnachtsferienwochen und während vier weiteren Ferienwochen im Jahr zugesprochen. Eine früher errichtete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wurde beibehalten. Wegen des zwischenzeitlich erfolgten Umzugs der Mutter von ... nach ... übernahm die KESB Uster die Beistandschaft mit Entscheid vom 26. März 2014 (act. 9/21) von der KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen zur Weiterführung. Die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB (Erziehungsbeistandschaft) hob die KESB mit Entscheid vom 20. Mai 2015 (act. 9/76) auf.

E. 2

Es soll beim Kindsvater ein Gutachten über seine Erziehungsfähigkeit in Auftrag gegeben werden.

E. 2.1

Die Dauer dieser Besuche wird nicht festgelegt, sondern der Absprache von C._____ und seinem Vater überlassen. Reist C._____ nicht zusammen mit D._____ von der Mutter zum Vater oder vom Vater zur Mutter, legt er diesen Weg selbständig zurück. Die Mutter unterstützt ihn dabei. 3. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von ausgefallenen Besuchsterminen. 4. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster wird eingeladen, den amtierenden Beistand auszuwechseln. 5. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster vom 20. Juli 2016 und im Urteil des Bezirksrats Uster vom 19. Dezember 2016 werden bestätigt. 6. Die Entscheidgebühr des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der auf den Vater entfallende Anteil wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen

- 22 - Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 7. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster, den Beistand E._____, die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt des Kantons Zürich) sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Uster, je gegen Empfangsschein und unter Beilage einer Kopie von act. 31. 9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht

ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw P. Klaus versandt am:

E. 2.2

Der Vater nimmt seinen Sohn C. _____ in den geraden Kalenderwochen am Wochenende auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch. Über Weihnachten und Neujahr verschiebt sich dieses Wochenende analog zur Regelung betreffend D. _____ gemäss Dispositiv-Ziffer

E. 3

Um den Kontakt zwischen Kindern und Kindsvater aufrecht zu erhalten, soll dem Beistand die Aufgabe übertragen werden, eine Einzelbesuchsbegleitung im Umfang von einem Besuch pro Monat während dreier Stunden zu organisieren.

- 3 -

E. 4

Der Rechenschaftsbericht für die Zeit vom 26.3.2014 bis 31.3.2016 wird genehmigt.

E. 5

Die für D. _____, geb. tt.mm.2004, und C. _____, geb. tt.mm.2002, beide von Glarus Süd GL, geführte Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB wird bestätigt.

E. 6

Die Regelung des Kontaktrechts sollte auf die entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sein (FamKomm Scheidung / Schreiner, Anh. Psych N 164 ff., insbes. 173 f.). Eine Überprüfung der Kontaktregelung des Scheidungsurteils vom 10. September 2013 ist daher mit Blick auf das Alter der Kinder unabhängig von den zwischenzeitlichen Ereignissen ohnehin angezeigt. Auch der Vater will nicht zurück zur Regelung des Scheidungsurteils. Seine Ansprüche beschränken sich auf ein übliches Wochenendbesuchsrecht, das - im Sinne eines sorgfältigen Wiederaufbaus der Besuchskontakte - stufenweise auf zwei Übernachtungen, von Freitagabend, 17.30 Uhr, bis Sonntagabend, 19 Uhr, auszubauen sei. Auf einen Kontakt unter der Woche verzichtet er hingegen (act. 2 S. 15). Damit trägt er dem Umstand Rechnung, dass C. _____, der damals die sechste Klasse besuchte, seit dem Umzug nach ... am Dienstag nach der Schule nicht mehr zum Vater ging, schon bevor es im November 2015 zum Unterbruch der Kontakte kam (act. 75 S. 1). Die Mutter erwähnt die schulischen Anforderungen, die Hobbies, die Pflege von Freundschaften zu Gleichaltrigen und das Bedürfnis nach Zeit für sich selbst, was auch die KESB als Gründe für eine flexible Regelung angeführt habe (act. 9/264 S. 6). In der Pubertät werde der Kontakt zu den Gleichaltrigen, den Peers, immer wichtiger, während der Kontakt zu den Eltern immer mehr in den Hintergrund trete. Ein fix geregeltes und so ausgedehntes Besuchsrecht, wie es der Vater fordere, sei daher nicht mehr angebracht (act. 13 S. 5). Die KESB hatte die veränderten Bedürfnisse von

Jugendlichen, für die beispielhaft auf Schule und Hobbies verwiesen wird, als Grund für eine flexible Handhabung der Besuchskontakte genannt (act. 9/264 S. 6). Auf Befragen verneinten sowohl C._____ als auch D._____, dass sie an den Wochenenden spezielle Verpflichtungen hätten (Prot. S. 7). Die Schilderungen der Kinder zeigen, dass die

- 12 - Kontakte zum Vater seit der Wiederaufnahme in einem regelmässigen 14-Tage-Rhythmus stattfinden (Prot. S. 5 und 6), was die Mutter bestätigt (act. 13 S. 5).

E. 7

Eine Regelung, welche sich an der gelebten Praxis orientiert und ein vierzehntägiges Wochenendbesuchsrecht festsetzt, die sich unter diesen Umständen aufzudrängen scheint, widerspricht dem Kinderwillen, wie die Mutter betont (act. 21). D._____ und vor allem C._____ würden es vorziehen, wenn die Situation so bleiben würde, wie sie ist und sie jedes Mal frei entscheiden könnten, ob sie ihren Vater sehen wollen (Prot. S. 5 ff.). Wie oben erwähnt, geht die Rechtsprechung davon aus, dass Kinder im Alter von C._____ und D._____ in Bezug auf die Gestaltung des persönlichen Verkehrs zum nicht obhutsberechtigten Elternteil urteilsfähig sind (vgl. oben 3 mit Hinweisen). Der Kindeswille ist allerdings nicht sakrosankt, sondern er stellt nur ein Element neben anderen dar und ist insbesondere zum Kindeswohl in Relation zu setzen. Dabei ist insbesondere nach dem Gegenstand des Kinderwillens zu differenzieren: So hat es nicht dieselbe Tragweite, wenn ein Kind den Kontakt zum nicht obhutsberechtigten Elternteil aufgrund von konkreten negativen Erlebnissen ablehnt, als wenn es ihn offenbar freiwillig regelmässig sieht, aber nicht durch eine Regelung gebunden sein will, was hier der Fall ist (vgl. oben 5). Die Mutter schreibt, es sei wichtig, Jugendlichen mit zunehmendem Alter mehr Verantwortung zu geben und sie auch zunehmend Entscheidungen selbst treffen zu lassen. Nehme man ihnen alle Verantwortung, hindere man sie an ihrer Weiterentwicklung (act. 13 S. 4). Das ist zwar richtig, heisst aber nicht, dass man ihnen die alleinige Verantwortung übertragen und nur sie über die Kontakte zum Vater entscheiden lassen soll. Eine im Verfahren der KESB vom Vater beigezogene Fachperson warnt, den Kindern werde so zu viel Macht im Familiensystem zugestanden, was für ihre Entwicklung ungünstig sei (act. 9/253 S. 3). Die Auseinandersetzung mit elterlichen Regeln und Grenzen ist Teil des jugendlichen Entwicklungsprozesses, der auch in sogenannten intakten Familien mit ungetrennten Eltern in der Pubertät stattfindet. Der Vater weist zurecht darauf hin, dass Konflikte, die sich daraus ergeben, grundsätzlich nicht schädlich sind, sondern

- 13 - zwar möglicherweise unbequeme, aber lehrreiche Erfahrungen darstellen. Auf Regeln oder Grenzen zu verzichten, um Kinder vor solchen Konflikten zu verschonen, ist nicht im Sinne des Kindeswohls (act. 2 S. 14). Eine Regelung, welche dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst ist und eine altersentsprechende Flexibilität aufweist, bietet einen kontrollierten Rahmen für die Austragung solcher Auseinandersetzungen (mit der Beistandschaft als zusätzlichem Schutz). Das Fehlen einer Regelung, was offen lässt, was gilt, birgt demgegenüber ein grösseres, unkontrollierteres Konfliktpotential.

E. 8

Eine Folge des Fehlens einer Besuchsrechtsregelung ist, dass der Vater seine Freizeit nicht planen kann, weil er immer darauf warten muss, ob sich die Kinder bei ihm melden und ihn besuchen wollen. Daran scheint er sich zwar nicht zu stören, wozu vielleicht beiträgt, dass die Besuche anscheinend auch ohne Regelung in einem regelmässigen vierzehntäglichen Rhythmus stattfinden. Dieses Anliegen spricht auch die Mutter an, die in der

Beschwerdeantwort erwähnt, sie müsse die Kinder daran erinnern, dass sie rechtzeitig mit dem Vater den nächsten Termin abmachen. Sie beklagt sich darüber, dass es für sie nicht immer einfach sei, Arbeit und Kinderbetreuung unter einen Hut zu bringen, besonders seit C._____ und D._____ nicht mehr zum Vater wollten. Seit der Sistierung der Besuche habe sie aufgrund der konstanten Kinderbetreuung keine Zeit mehr für sich. Es wäre ihr lieber, wenn sie in den Ferien keine ausserfamiliäre Betreuung organisieren müsste (act. 13 S. 4). Der KESB hatte die Mutter mitgeteilt, dass sie regelmässig in Familiensitzungen das Programm mit den Kindern plane. Es sei ihr wichtig, dass sich ihre Söhne an Abmachungen mit ihr hielten. In der Vergangenheit habe sie die Erfahrung gemacht, dass die Kinder spontan zum Vater gegangen seien, wenn ihnen das Wochenendprogramm der Mutter nicht gepasst habe oder sie keine Lust auf Hausaufgaben gehabt hätten. Um zu verhindern, dass ihre Söhne kurzfristig ihrem Programm auswichen, wolle sie, dass die Kinder auf den Beistand zugehen müssten, sollten sie wieder Kontakt zum Vater wünschen (act. 9/237).

- 14 - Diese Ausführungen zeigen, dass grundsätzlich auch die Mutter an einer Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Vater und den Kindern interessiert ist, auch wenn sie sich in ihren Anträgen nicht davon leiten lässt, sondern sich am Willen der Kinder orientiert (act. 13 S. 5).

E. 9

Weder das Kindeswohl noch die Interessen der Mutter stehen demnach dem Erlass einer Regelung entgegen. Bei deren Ausgestaltung sind neben der gelebten Praxis die konkreten Lebensumstände der Kinder und ihre Willensäusserungen ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu berücksichtigen. Wie mehrfach erwähnt, verbringen D._____ und C._____ seit einiger Zeit jedes zweite Wochenende beim Vater. Anscheinend übernachtete D._____ an einzelnen Wochenenden beim Vater und kann sich vorstellen, beim Vater zu übernachten und Ferien zu verbringen, während C._____ nicht beim Vater übernachten möchte, was auch Ferienaufenthalte grundsätzlich ausschliesst (Prot. S. 7). Die Mutter weist darauf hin, dass C._____ voraussichtlich im Sommer 2018 eine Lehre beginne (vgl. Prot. S. 4), so dass er nur noch insgesamt fünf Wochen Ferien pro Jahr zur Verfügung habe. Im Jahr 2019 gelte das auch bereits für D._____, wenn er im Sommer 2019 eine Lehre beginne (act. 13 S. 5). Für D._____ ist ab den Sommerferien 2017 ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende von Samstag 9 Uhr bis Sonntagabend 18 Uhr vorzusehen. Wenn Ostern oder Pfingsten auf ein Besuchswochenende fällt, verlängert sich das Besuchsrecht bis Montagabend, 18 Uhr. Da das im Verhältnis zur gegenwärtigen Situation nur ein geringfügiger Ausbau ist, genügt diese Vorlaufzeit (bis zum Ende der Sommerferien) und braucht es insbesondere keinen mehrstufigen Aufbau. Von einer Ausdehnung des Wochenendbesuchsrechts bis Freitagabend, wie sie der Vater beantragt, ist abzusehen, da für eine zweite Übernachtung kein Konsens besteht, der als Grundlage für eine funktionierende Besuchsrechtsregelung nötig wäre. Eine minimale Regelung, die allgemein akzeptiert wird, ist einer grosszügigeren Kontaktregelung, die nicht umgesetzt wird, vorzuziehen. Im ge-

- 15 - genseitigen Einvernehmen (was insbesondere das Einverständnis der Kinder umfasst) ist eine Ausdehnung der Besuche aber jederzeit möglich. Mit Rücksicht auf sein Alter und seinen klar geäusserten Willen ist bei C._____ auf die Festsetzung eines zeitlichen Rahmens des Wochenendbesuchsrechts zu verzichten. Es wird nur geregelt, an welchen Wochenenden das Besuchsrecht stattfindet, nämlich an den gleichen wie bei D._____. Im Übrigen bleibt es ihm und dem Vater überlassen, sich über den zeitlichen Umfang zu

einigen. Für den Fall, dass er nicht zusammen mit D._____ von der Mutter zum Vater oder wieder zurück reist, muss er diesen Weg allerdings selbständig zurücklegen. Die Mutter hat ihn dabei nötigenfalls zu unterstützen. Mit Bezug auf D._____ ist dem Vater ab dem Jahr 2018 ein Besuchsrecht von je einer Woche in den Frühlings-, Sommer und Herbstferien zu gewähren, wobei er die Wahrnehmung dieses Rechts drei Monate im Voraus anzukündigen hat. Diese Regelung gilt, solange D._____ die Schule besucht. Für C._____ ist mit Blick auf sein Alter, seinen klar geäußerten Willen und den absehbaren Beginn einer Lehre auf die Festsetzung eines Ferienrechts zu verzichten. Das schliesst nicht aus, dass er Ferien teilweise oder ganz zusammen mit seinem Vater und D._____ verbringt. Da der Vater nach dieser Regelung in den Weihnachtsferien keine Ferien mit den Kindern hat, ist für die Festtage eine eigene Regelung zu treffen. In geraden Kalenderjahren ist ein Besuchsrecht vom 24. Dezember, 12 Uhr, bis am 26. Dezember, 18 Uhr, und in ungeraden Kalenderjahren vom 31. Dezember, 12 Uhr, bis am 2. Januar, 18 Uhr, vorzusehen, d.h. erstmals vom 31. Dezember 2017, 12 Uhr, bis am 2. Januar 2018, 18 Uhr. Dasjenige Besuchswochenende, das am nächsten bei diesem Termin liegt, fällt dafür weg. Diese Regelung geht weniger weit als die Vorstellungen des Vaters. Ein weiterer Ausbau ist darin nicht vorgesehen, sondern wird der Übereinkunft der Parteien überlassen. Dies aufgrund der bereits erwähnten Überlegung, dass eine einvernehmliche Ausdehnung der Besuche nachhaltiger ist als ein erzwungener Aus-

- 16 - bau, der nur widerwillig oder gar nicht erfolgt, was zu neuen Konflikten führt, die das bisher Erreichte in Frage stellen. Die Qualität einer Beziehung bemisst sich nicht an der Dauer der Kontakte. Diese Regelung soll regelmässige Kontakte zwischen Vater und Kindern sicherstellen und überlässt ihnen deren weitere Entwicklung. Angesichts der bisherigen Erfahrungen erscheint nicht ausgeschlossen, dass es zu einem freiwilligen Ausbau kommt, wenn die konkreten Erfahrungen mit den Besuchen weiterhin positiv sind. Es ist daher bei dieser Regelung zu belassen, die im Wesentlichen die gelebte Praxis aufnimmt.

E. 10

Es scheint, dass von Seiten der Kinder und der Mutter ein grosses Misstrauen gegenüber dem Vater besteht. Dieses Misstrauen ist besonders stark aus der Stellungnahme der Mutter zur Kinderanhörung zu spüren, in der sie schreibt, sollte ein Besuchsrecht festgelegt werden, würden sie wieder ganz von vorne anfangen, was sie wie folgt umschreibt: stetige Diskussionen mit den Kindern und dem Beistand, wenn sie den Termin beim Vater nicht wahrnehmen können oder wollen, die Forderung über Nachholtermine, das endlose Diskutieren über Ferien und Feiertage, die Diskussionen des Beistandes mit dem Vater und ihr, die Unterstellungen des Vaters, dass sie oder der Beistand die Besuche der Kinder bei ihm verhindern und sie die Kinder gegen ihn einnehmen würden (act. 21). Von aussen betrachtet, wirken diese Befürchtungen überzogen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Kinder die Termine beim Vater auf einmal nicht mehr wahrnehmen sollten, nachdem sie den Vater seit letztem Sommer bzw. seit Anfang Jahr ausserhalb von Ferien regelmässig in einem 14-täglichen Rhythmus gesehen haben, wie die Mutter selbst hervorhebt (act. 13 S. 5). Verständlich werden solche Befürchtungen vor dem Hintergrund der vergangenen Konflikte (vgl. etwa act. 9/61), in denen sich der Vater nicht immer geschickt verhielt, wie sein Vertreter einräumt (act. 2 S. 10), wobei die Mutter die Ernsthaftigkeit oder die Nachhaltigkeit dieser Erkenntnis mit Blick auf aktuelle Schreiben des Vaters allerdings bezweifelt (act. 13 S. 1).

- 17 - Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen und einen Rückfall in vergangene Muster zu verhindern, ist klarzustellen, dass beim Ausfall eines Besuchstermins unabhängig von der Ursache kein Anspruch auf Kompensation besteht. Eine Kompensation ist damit nicht ausgeschlossen, setzt aber das allseitige Einverständnis der Kinder, des Vaters und der Mutter voraus. Dadurch sollen lange Diskussionen und Auseinandersetzungen vermieden werden. Sollte es wider Erwarten in Zukunft zu häufigen Ausfällen kommen, welche die Umsetzung der Regelung grundlegend in Frage stellen, müsste diese angepasst werden.

E. 11

Mit Entscheid vom 20. Juli 2016 erteilte die KESB dem Beistand den Auftrag, einmal pro Monat Briefe des Vaters an C. _____ und D. _____ weiterzuleiten. Zur Begründung hielt sie fest, mit der Beibehaltung der Beistandschaft solle ein minimaler Vater-Kinder-Kontakt gewährleistet werden, wobei sie präziserte, dass E-Mails nicht darunter fielen (act. 9/264 S. 7 und Disp.-Ziff. 6 lit. a). Die KESB ging offenbar davon aus, mit dem Verzicht auf eine Regelung des Besuchsrechts sei auch die schriftliche oder fernmündliche Kommunikation eingestellt. Das ergibt sich aus dem Protokoll der Anhörung des Vaters vom 20. November 2015, wo es heisst, nach der Verabschiedung habe der Vater nochmals das Zimmer betreten und gefragt, ob er den Söhnen Briefe schreiben könne, worauf ihm die anwesende Delegation der KESB erläuterte, "dass eine Sistierung der Kontakte im Grundsatz auch Briefe, Anrufe und SMS erfasse". Er könne jedoch Briefe dem Beistand übergeben, der sie sichten und in Absprache mit den Kindern entscheiden werde, ob er sie an die Kinder weitergebe: "Seitens des Kv bestehe zurzeit kein Anspruch darauf" (act. 9/94 S. 6). Richtig ist, dass die Kommunikation per Brief, E-Mail, Telefon oder SMS Bestandteil des persönlichen Verkehrs und damit grundsätzlich Regelungsgegenstand ist (BSK ZGB I-Schwenzer / Cottier, Art. 273 N 12). Die Auffassung, der Verzicht auf eine Regelung bedeute, dass jede Form der Kommunikation ausgeschlossen sei, ist allerdings in dieser pauschalen Form nicht haltbar (vgl. FamKomm Scheidung- Böhler / Wirz Art. 274 ZGB N 6).

- 18 - Besteht über die Handhabung dieser Kontakte Uneinigkeit zwischen den Eltern, kann gestützt auf Art. 273 ZGB eine Regelung getroffen werden, welche Leitplanken setzt. Ist das Kindeswohl gefährdet, können nach Art. 307 Abs. 3 ZGB die Eltern ermahnt werden oder es können ihnen Weisungen erteilt werden. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, kann zudem gestützt auf das kantonale Gewaltschutzgesetz ein Kontaktverbot verhängt werden. Die KESB hielt diese Voraussetzungen offenbar für erfüllt. Sie warf dem Vater vor, obwohl ihm das Obergericht ausser einem begleiteten Besuchskontakt pro Monat andere Kontaktwege abgesprochen habe, ignoriere er den Wunsch der Kinder nach Abstand, indem er sich mehrfach bei ihnen via E-Mail gemeldet und sie in der Schule und an ihrer Wohnadresse aufgesucht habe, was als übergriffiges Verhalten zu bezeichnen sei. Unter Verweis auf den Schutz der Mutter und das zunehmende Alter der Kinder verzichtete die KESB zwar auf konkrete Anordnungen, erwähnte jedoch die Möglichkeit von Gewaltschutzmassnahmen im Falle von Drohungen oder Stalking (act. 10/264 S. 5 und 7). Ob es sich bei der Beschränkung der Kommunikation auf die monatliche Weiterleitung von Briefen über den Beistand um eine angemessene Massnahme handelte, um einen minimalen Kontakt zwischen Vater und Kindern aufrecht zu erhalten, wie der Bezirksrat meinte (act. 7 S. 15), ist fraglich. Dem Vater ist zuzustimmen, dass briefliche Korrespondenz für Jugendliche kein zeitgemässes Kommunikationsmittel darstellt (act. 2 S. 15). Angesichts des beschriebenen Verhaltens des Vaters war die damit verbundene

Entschleunigung (vgl. act. 8/6/3) zwar grundsätzlich sinnvoll. Die Beschränkung auf die Weitergabe von Briefen einmal im Monat ging aber zu weit und behinderte die Aufrechterhaltung der Beziehung und die Wiederaufnahme des persönlichen Kontakts unnötig stark. Da diese Einschränkung mit der Aufhebung der Anordnung der KESB mit diesem Entscheid ohnehin dahinfällt, erübrigen sich Weiterungen dazu.

E. 12

Bei der Vorinstanz hatte der Vater beantragt, "es solle ein Beistandswechsel angeordnet werden, zwecks Neustart und Verbesserung der durch den bestehenden hervorgerufenen Situation" (act. 8/1 S. 2). Die Vorinstanz trat auf diesen Antrag nicht ein, da ein Wechsel des Beistands nicht Gegenstand des Verfahrens

- 19 - der KESB gewesen sei (act. 7 S. 20 E. 7.1). Im Rahmen der Oficialmaxime ist die Kammer nicht an die Anträge der Parteien gebunden und kann sich auch mit Themen beschäftigen, die nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides waren (Art. 446 Abs. 3 ZGB). Der Beistand nahm seine Rolle aktiv wahr und wies den Vater verschiedentlich in die Schranken. Zur Illustration ist namentlich auf seinen Antrag auf eine Sistierung des Besuchsrechts vom 30. Oktober 2015 (act. 9/80) zu verweisen, der den Ausgangspunkt dieses Verfahrens bildet. Dieser Einsatz wurde von den Kindern geschätzt, wie sie in der Anhörung berichteten (Prot. S. 7). Die Beistandschaft ist denn auch auf alle Fälle beibehalten. Ein solches persönliches Engagement hinterlässt Spuren. Das scheint dem Beistand bewusst zu sein, der in seinem Rechenschaftsbericht vom 11. Mai 2016 einräumt, mit seinem Antrag auf Sistierung der Besuchskontakte sei das Vertrauensverhältnis zum Vater vollends beeinträchtigt worden und es habe keine Aussicht mehr auf die Wiederherstellung einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Vater bestanden (act. 9/239 S. 4). Die positive Entwicklung der Beziehung zwischen Vater und Kindern hängt davon ab, dass alle Beteiligten nach vorne schauen und bei kleineren Schwierigkeiten nicht sogleich in alte Konfliktmuster zurückfallen. Aufgrund der belasteten Beziehung zum Vater ist diese Gefahr bei einer Intervention dieses Beistandes zu gross. Die KESB ist daher einzuladen, ihn zu ersetzen. III. 1. Die Vorinstanzen auferlegten die Kosten den Parteien jeweils je hälftig und sprachen keine Parteientschädigungen zu, wobei sich der Bezirksrat zur Begründung auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO berief (act. 9/264 Dispositiv-Ziffer 7; act. 7 S. 23 E. 9. 1 und S. 25 Dispositiv-Ziffer II). Der Vater beantragt, die vorinstanzlichen Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen (act. 2 S. 19). Dafür besteht kein Anlass. Gestützt auf Art. 107 Abs. 1

- 20 - lit. c ZPO sind die Regelungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen der beiden Vorinstanzen unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu bestätigen. Beide Parteien hatten gute Gründe für ihren Standpunkt. Das gilt insbesondere für die in der Sache mehrheitlich unterliegende Mutter, deren Anträge von beiden Vorinstanzen geschützt worden waren. 2. Auch für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren sind gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO die Gerichtskosten den Parteien je hälftig zu auferlegen und ist auf die Zuspreehung von Prozessentschädigungen zu verzichten. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zu den Nebenfolgen der vorinstanzlichen Verfahren verwiesen werden. 3. Gestützt auf Art. 301 lit. b ZPO ist das Ergebnis dieses Entscheides C._____ mit einem separaten Schreiben mitzuteilen (act. 31). Es wird erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster vom 20. Juli 2016 aufgehoben und durch die Regelung gemäss den folgenden Dispositiv-Ziffern 2 und 3 ersetzt. 2. Die Kontakte des Vaters und

den beiden Söhnen werden wie folgt festge- setzt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.